


NATIONALE LUFTFAHRTKONFERENZ 2021

Am Freitag, den 18. Juni 2021 fand am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) und online die Nationale Luftfahrtkonferenz 2021 mit der Leitthematik „Take off für die Luftfahrt der Zukunft - innovativ, nachhaltig und resilient“ statt. Für den UAV DACH e.V. nahm der Vorstandsvorsitzende Achim Friedl teil. Die Beiträge aus der Politik, angeführt von unserer



FOTO: FLUGHAFEN BERLIN BRANDENBURG / GÜNTER WICKER

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, und den Vertretern von Airlines, Flughäfen und Luftfahrtverbänden befassten sich mit der Wiederbelebung der Luftfahrt nach dem totalen Zusammenbruch aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie. Schon fast erwartungsgemäß kam die unbemannte Luftfahrt auch bei dem Thema „Rückenwind für das klimaneutrale Fliegen“ kaum vor. Was wir heute schon können, stellt für die bemannte Großluftfahrt noch eine Herausforderung der nächsten Jahre dar. Getröstet werden wir von der UAS-Community ein wenig damit, dass die Gemeinsame Erklärung zur Nationalen Luftfahrtkonferenz 2021 ein Bekenntnis der Politik zu „Urban Air Mobility und Flugtaxis als umweltfreundliches Mobilitätsmix“ enthält. 

ORTSWECHSEL

Der UAV DACH hat Sitz und Geschäftsstelle nach Berlin verlegt



FOTO: JFL PHOTOGRAPHY - STOCK.ADOBE.COM

UAV DACH e.V.

Fischerinsel 16, 10179 Berlin
Telefon: 030/220 116 32-0
E-Mail:
geschaeftsstelle@uavdach.org

www.uavdach.org


www.uas-office.de

www.uas-branchenverzeichnis.eu

 www.facebook.com/UAVDACHeV

 www.linkedin.com/company/uavdach/

 twitter.com/UAVDACH

Der UAV DACH e.V. – Verband für unbemannte Luftfahrt hat sich verändert. Der Sitz des Fachverbandes und die Geschäftsstelle sind seit Anfang Juni „im Zentrum der Macht“ in Berlin. Die Adresse lautet: Fischerinsel 16, D-10179 Berlin, E-Mail: geschaeftsstelle@uavdach.org 

Für die Geschäftsstelle suchen wir ab dem 1. August 2021 eine/n engagierte/n Kollegin/-en als Teamassistentin/-en (m/w/d) in Berlin-Mitte. Haben Sie eine kaufmännische Berufsausbildung, mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, sind perfekt in Deutsch und gut in Englisch, beherrschen die gängigen MS-Office Anwendungen und möchten Sie in einem kleinen Team vormittags an 5 Tagen in der Woche (20 Stunden/Woche) in einem innovativen Bereich arbeiten, dann melden Sie sich per E-Mail und Stichwort „**Bewerbung Teamassistentenz**“.

GEÄNDERTE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE UNBEMANNTE LUFTFAHRT IN DEUTSCHLAND IN KRAFT GETRETEN

Am 18. Juni 2021 trat das „Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge“ (Bundesgesetzblatt 2021, Teil I Nr.32, S. 1766 ff.) in Kraft und ändert damit die bestehenden nationalen Gesetze und Verordnungen für die unbemannte Luftfahrt.

Die Anpassung war dringend notwendig, um die deutschen Vorschriften mit dem seit dem 31. Dezember 2020 in Deutschland anzuwendenden europäischen Luftverkehrsrecht für unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS) in Einklang zu bringen und Widersprüche zu beseitigen.

Das Gesetz ändert das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), die Luftverkehr-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) und das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt (LFBAG). Die wichtigsten Änderungen sind:

1. REGISTRIERUNG

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 enthält in Artikel 14 die Bestimmungen, in welchen Fällen sich UAS-Betreiber zu registrieren haben und welche UAS, die einer Zulassung unterliegen, zu registrieren sind. Das Luftverkehrsgesetz hat diese Bestimmung in die §§ 66a und 66b übernommen. Die Registrierung erfolgt beim Luftfahrt-Bundesamt online unter <https://uas-registration.lba-openuav.de/#/registration/uasOperator>

2. ZUSTÄNDIGKEIT DER LUFTFAHRTBEHÖRDEN


Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 weist in Artikel 18 den Luftfahrtbehörden der Mitgliedsstaaten bestimmte Aufgaben zu und gibt in Artikel 15 den Mitgliedsstaaten die Kompetenz zur Festlegung von geografischen UAS-Gebieten. Die Aufgaben liegen grundsätzlich beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als oberste Luftfahrtbehörde in Deutschland. Zum Teil werden Aufgaben an die Luftfahrtbehörden der Länder in sogenannter Bundesauftragsverwaltung übertragen. Einen Überblick gibt die nebenstehende Tabelle.

Eine Neuerung ist die Zuständigkeit bei den Landesluftfahrtbehörden für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen in der „specific category“. Antragsteller wenden sich immer an die Landesluftfahrtbehörde in deren Bundesland sie ihren Wohnsitz oder Hauptgeschäftssitz haben.

3. GEOGRAFISCHE UAS-ZONEN

„Die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte ist frei, soweit sie nicht durch das Luftverkehrsrecht

beschränkt wird.“ Das sagt uns § 21h Absatz 1 der LuftVO. Im Absatz 3 werden sogleich derartige Beschränkungen als „geografische UAS-Gebiete“ festgelegt. Für das jeweilige Gebiet werden die Bedingungen für einen Betrieb in der „offenen“ und „speziellen“ Betriebskategorie genannt. Festgehalten werden kann, dass der Betrieb von UAS in der Masse der geografischen Gebiete mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, des Betreibers der betreffenden Einrichtungen und Anlagen oder der zuständigen Behörde oder Stelle – an Flugplätzen der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Flugplatzbetreibers – zulässig ist. Für Wohngrundstücke, Naturschutzgebiete, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen gelten zusätzlich sehr spezifische Bedingungen, die den Betrieb von UAS zulassen. Abweichend davon ist für den beabsichtigten Betrieb über und in der Umgebung von Flughäfen sowie über Freibädern, Badestränden und ähnlichen Einrichtungen innerhalb der Betriebszeiten der Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zulässig. Insgesamt ergibt sich ein schwer überschaubares Geflecht von Gebieten mit Betriebsbeschränkungen und die UAS-Betreiber müssen versuchen, sich damit „anzufreunden“.

Die UAV DACH-Akademie wird am 2. September 2021 ein eSeminar zu den Gesetzänderungen und den ersten Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen anbieten (kostenfrei für Mitglieder, kostenpflichtig für Nicht-Mitglieder). Anmeldungen können per E-Mail an geschaeftsstelle@uavdach.org erfolgen. 

Nationale Regelungen – Zuständigkeiten seit 18.6.2021

Aufgabe	Zuständigkeit
Ausstellung Nachweis über Theoriekenntnisse für Fernpiloten („offene“ Kategorie) (A1/A3)	LBA
Ausstellung von Zeugnissen über die Kompetenz von Fernpiloten („offene Kategorie“) (A2)	LBA (PSt)
Aufsicht („offene“ Kategorie)	LLB
Ausstellung von Betriebsgenehmigungen („spezielle“ Kategorie) einschl. Aufsicht	LLB*/**
Überprüfung und Bestätigung der Vollständigkeit von Betriebserklärungen („spezielle“ Kategorie) einschl. Aufsicht	LLB*/**
Aktualisierung von Betriebsgenehmigungen für den Betrieb im Ausland	LLB*/**
Genehmigung von LUC („spezielle“ Kategorie) einschl. Aufsicht	LBA
Betriebsgenehmigung für UAS-Betreiber aus EU-Ländern und Drittländern für Betrieb im Inland	LBA
Erteilung Betreiberzeugnisse („zulassungspflichtige“ Kategorie) einschl. Aufsicht	LBA
Erteilung Fernpiloten-Lizenzen („zulassungspflichtige“ Kategorie)	LBA
Festlegung und Veröffentlichung der geografischen UAS-Gebiete	BMVI
Erteilung von Zulassungen für den Betrieb in geografischen UAS-Gebieten	LLB***
Betriebsgenehmigungen für Modellflug	BMVI/LLB
Registrierungssystem für UAS-Betreiber und zulassungspflichtige UAS	LBA
Austausch von Sicherheitsinformationen	ungeregelt
Notifizierung	LBA

*nach Wohnsitz/Firmensitz **Rückgabeoption an Bund ***nach Flugdurchführung